

Information zu Reisen mit Betäubungsmitteln:

- Der Patient darf die **aufgrund ärztlicher Verschreibung** erworbenen Betäubungsmittel in der für die Dauer der Reise angemessenen Menge als Reisebedarf aus- oder einführen.
- Bei **Reisen bis zu 30 Tagen** in Mitgliedstaaten des Schengener Abkommens kann die Mitnahme von ärztlich verschriebenen Betäubungsmitteln erfolgen, sofern **eine vom behandelnden Arzt ausgefüllte Bescheinigung** nach Artikel 75 des Schengener Durchführungsübereinkommens mitgeführt wird.
- Diese Bescheinigung ist vor Antritt der Reise durch das örtliche Gesundheitsamt zu **beglaubigen**.
- Die Bescheinigung wird vom Gesundheitsamt **auf Grundlage der ärztlichen Verschreibung beglaubigt. Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung beträgt maximal 30 Tage. Für jedes verschriebene Betäubungsmittel ist eine gesonderte Bescheinigung erforderlich.**
- **Reisen in andere Länder:**
Für Staaten die nicht dem Schengen-Raum angehören, sollte sich der Patient vom verschreibenden Arzt eine **mehrsprachige Bescheinigung** ausstellen lassen, welche Angaben zu Einzel- und Tagesdosierungen, Wirkstoffbezeichnung und Dauer der Reise enthält. Diese Bescheinigung ist ebenfalls durch das Gesundheitsamt zu **beglaubigen**. Die Mitnahme von Betäubungsmitteln ist für eine Reisedauer von maximal **30 Tagen** vorgesehen.
- Weitere Informationen finden Sie im Internet unter:
https://www.bfarm.de/DE/Bundesopiumstelle/Betaeubungsmittel/Reisen/_node.html

Bitte kommen Sie mit dem vom Arzt ausgefüllten und unterschriebenen Formular und dem Originalrezept zu uns.

Ersatzweise können Sie auch eine von der Arztpraxis oder der Apotheke mit Stempel und Unterschrift versehene Kopie des Rezepts vorlegen.